



STATUTEN

Inhaltsverzeichnis

1. Name - Sitz - Verantwortlichkeit3

2. Zweck des Verbandes3

4. Mitglieder4

5. Organe5

6. Delegiertenversammlung (DV)5

7. Vorstand6

8. Technik7

9. Kommissionen7

10. Konferenz der Präsidenten/Präsidentinnen und LeiterInnen (PLK)7

11. Konferenz der Technischen LeiterInnen (TLK)8

12. Jugendleiterkonferenz JLK8

13. Kontrollstelle8

14. Wahlbüro8

15. Kantonale Delegierte8

16. Finanzen8

17. Beiträge9

18. Geschäftsjahr9

19. Turnerische Veranstaltungen9

20. Archiv9

21. Statutenrevision9

22. Schlussbestimmungen10

Kürzelliste

STV	Schweizerischer Turnverband
ATV	Aargauer Turnverband
KTVA-K	Kreisturnverband Aarau-Kulm
DV	Delegiertenversammlung
PLK	Präsidenten- und Leiterkonferenz
TLK	Technischenleiterkonferenz
JLK	Jugendleiterkonferenz

1. Name - Sitz - Verantwortlichkeit

1.1. Name

Kreisturnverband Aarau-Kulm. Der KTVA-K ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.

1.2. Sitz

Der Sitz des Verbandes ist der Wohnort des/der Präsidenten/Präsidentin.

1.3. Verantwortlichkeit

Für die Verpflichtungen des Verbandes haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Eine persönliche finanzielle Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

1.4. Mitgliederbeitrag

Der Mitgliederbeitrag wird vom KTVA-K jährlich in Rechnung gestellt.

2. Zweck des Verbandes

2.1. Grundsatz

Der KTVA-K

- unterstützt als polysportiver Verband alle ihm angeschlossenen Vereine bei der Förderung des Breiten- und des Spitzensport.
- bietet allen Bevölkerungsschichten und Altersstufen Gelegenheit zur sportlichen Ertüchtigung.
- fördert die Idee des Sportes im Allgemeinen und das freundliche Verhältnis der Vereine zueinander.
- anerkennt die Regeln der schweizerischen Demokratie und ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- richtet sein Handeln nach ethischen Prinzipien aus

2.2. Förderung des Verbandsziels

Das Verbandsziel wird erreicht durch Förderung eines umfassenden Kursangebotes für die Ausbildung der Führungskräfte auf allen Stufen von Wettkampfangeboten.

2.3. Ethik

Der Kreisturnverband setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er handelt respektvoll und transparent.

Der Verband anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und unterstellt sich dem Doping- und Ethik-Statut von Swiss Olympic. Die entsprechenden Bestimmungen sind für seine Organe, seine Mitglieder und seine Funktionäre anwendbar. Mutmassliche Verstösse können von Swiss Sport Integrity untersucht und von der Disziplinarkammer des Schweizer Sports beurteilt und sanktioniert werden. Es gelten die entsprechenden Verfahrensbestimmungen.

Der Kreisturnverband Aarau-Kulm anerkennt im Weiteren die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV gemäss dessen Statuten.

2.4. Zugehörigkeit

Der KTVA-K ist Mitglied des Aargauer Turnverbandes und über diese Verbände auch Mitglied des Schweizerischen Turnverbandes. Er unterstellt sich deren Statuten und Reglementen.

3. Zusammensetzung

Der KTVA-K setzt sich zusammen aus

- den dem Verband zugeteilten Vereinen (Bezirk Kulm und Aarau) und selbständigen Riegen, die den Vereinen angeschlossen sind.
- Ehrenmitgliedern

4. Mitglieder

4.1. Allgemeines

Die Vereine und Riegen sind die alleinigen Vertreter ihrer Mitglieder.

4.2. Aufnahme

Vereine, die dem KTVA-K beizutreten wünschen, müssen dem Vorstand des KTVA-K unter Beilage der Statuten ein schriftliches Gesuch einreichen. Der Kreisvorstand prüft das Gesuch und unterbreitet es der Delegiertenversammlung.

4.3. Austritt

Der Austritt aus dem KTVA-K ist dem Kreisvorstand schriftlich zu melden. Austretende Vereine / Riegen haben die laufenden Jahresbeiträge voll zu bezahlen. Mit dem Austritt erlöschen alle Rechte oder Ansprüche auf das Verbandsvermögen.

4.4. Ausschluss

Vereine / Riegen, die bewusst oder aus grober Nachlässigkeit die Statuten, Reglemente oder Vereinbarungen des STV / ATV oder KTVA-K verletzen, können ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss eines Vereins entscheidet die DV des Kreisturnverbandes, auf begründeten Antrag des Kreisvorstandes.

4.5. Rechte

Die Vereine und selbständigen Riegen sind in Bezug auf Organisation und Verwaltung handlungsfähig. Sie können der DV Anträge unterbreiten.

4.6. Pflichten

Die Vereine verpflichten sich

- Statuten, Reglemente, Vereinbarungen und Richtlinien des KTVA-K, des ATV und des STV einzuhalten.
- die Ziele des KTVA-K zu fördern und die Bemühungen des Kreisvorstandes zu unterstützen.
- den Mitgliederbestand gemäss den Weisungen ATV und STV zu melden.
- die dem KTVA-K / ATV / STV geschuldeten Mitgliederbeiträge einzuzahlen.
- dem Kreisvorstand Teil- und Totalrevisionen ihrer Statuten zur Genehmigung zu unterbreiten.
- Delegierte an die Kreis-DV zu entsenden.

4.7. Rechtsmittel

Gegen Beschlüsse und Verfügungen des KTVA-K steht den Betroffenen ein schriftliches Beschwerderecht innert 30 Tagen seit Zustellung des Beschlusses oder der Verfügung zu. Die Beschwerden können gegen Beschlüsse und Verfügungen des KTVA-K beim ATV eingereicht werden.

4.8. Ehrenmitglieder

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Kreisturnverband oder um die Förderung des Turnens und Sportes besonders verdient, gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Kreisvorstandes durch die Delegiertenversammlung.

5. Organe

Die Organe des KTVA-K sind

- die Delegiertenversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle (Revisoren)
- das Wahlbüro
- die Technik
- die Kommissionen
- die PräsidentenInnen- und LeiterInnenkonferenz (PLK)
- die technische LeiterInnenkonferenz (TLK)
- JugendleiterInnenkonferenz (JLK)

6. Delegiertenversammlung (DV)

6.1. Zusammensetzung Stimmrecht

Die Delegiertenversammlung ist das höchste Organ des KTVA-K. Sie setzt sich aus folgenden Stimmberechtigten zusammen:

- den Vertretern der Vereine. Jeder Verein kann bis zu 30 Vereinsmitglieder 2 Vertreter abordnen. Je 15 weitere Vereinsmitglieder berechtigen zu einem/einer Delegierten mehr. Als Vereinsmitglieder gelten gemäss ETAT Meldung STV die Kategorie Turnerinnen, Turner, Frauen, Männer, Seniorinnen, Senioren, turnende Ehrenmitglieder und turnende Freimitglieder
- den Mitgliedern des Kreisvorstandes
- den Mitgliedern der technischen Kommission KTVA-K
- den Ehrenmitgliedern des Kreisturnverbandes Aarau-Kulm

6.2. Zuständigkeit

In die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen

- Genehmigung des Protokolls der vorhergehenden DV
- Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes und der technischen Abteilungen
- Genehmigung der Jahresrechnung, des Voranschlages
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- Wahl des Vorstandes, des Präsidenten/der Präsidentin, des Technischen Leiters/der Technischen Leiterin
- Wahl der Technik
- Wahl der Vereine für die Durchführung des Verbandsturnfeste und andere Verbandsanlässe
- Genehmigung von Reglementen und Verordnungen
- Genehmigung der Statuten
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Behandlung von Anträgen der Vereine und weiterer Geschäfte, die vom Vorstand unterbreitet werden
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinen

6.3. Einberufung

Die ordentliche DV findet in der Regel im November statt. Sie wird durch den Vorstand einberufen und geleitet.

Ausserordentliche DV werden einberufen

- wenn es der Verbandsvorstand als nötig erachtet
- wenn 1/3 der Vereine eine DV verlangen

Die Unterlagen zur DV sind den Vereinen sowie den Ehrenmitgliedern drei Wochen vor der DV zuzustellen.

6.4. Rechtsgültigkeit der Verhandlungen

Die DV kann rechtsgültig verhandeln, wenn sie ordnungsgemäss einberufen ist.

6.5. Verfahren

Die Abstimmungen erfolgen offen. Die Stimmberechtigten können durch 1/3 Mehrheit geheime Abstimmungen verlangen.

Über Anträge entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen, sofern nicht eine 2/3 Mehrheit beantragt wird.

Bei Stimmgleichheit geht das Geschäft zur Überarbeitung an den Vorstand zurück.

Wiedererwägungsanträge, Statutenrevisionen, Aufnahme- und Ausschlussanträge bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Vorstandswahlen werden durch eine Tagespräsidentin/einen Tagespräsidenten durchgeführt. Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute, in weiteren das relative Mehr.

6.6. Anträge

Die DV kann nur in der Traktandenliste aufgeführte Geschäfte behandeln. Anträge der Vereine/Riegen müssen mindestens 2 Wochen vor der DV dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Die Aufnahme weiterer Geschäfte muss bei der Behandlung der Traktandenliste mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

7. Vorstand

7.1. Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Er wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin und des Technischen Leiters/der Technischen Leiterin selbst.

Der Vorstand tritt zusammen, so oft es der Präsident/die Präsidentin als nötig erachtet, oder wenn mindestens 1/3 seiner Mitglieder dies verlangt.

7.2. Aufgaben

Der Vorstand hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Vertretung des KTVA-K
- Ausführung der Beschlüsse der DV
- Vorbereitung, Einberufung und Leitung der DV. Festsetzung der jeweiligen Traktandenliste.
- Handhabung der Statuten und Reglemente
- Ausarbeitung neuer Statuten und Reglemente
- Einberufung der PLK, TLK und JLK
- Jährliche Berichterstattung über die Tätigkeit
- Verwaltung der Finanzen, Aufstellung des Voranschlags, Führen der Jahresrechnung
- Vergebung von Verbandsanlässen, für welche ihm diese Kompetenz von der DV erteilt worden ist.
- Erledigung aller ihm durch Statuten und Reglemente der übergeordneten Verbände zugeordneten Funktionen.
- Bestellung der Technik
- Bestimmen der kantonalen Delegierten

- Teilnahme an kantonalen Konferenzen und Delegiertenversammlungen
- Der Vorstand ist für alle übrigen Aufgaben und Beschlüsse zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.

7.3. Verantwortlichkeit

Der Vorstand vertritt den KTVA-K gegenüber Dritten. Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident/die Präsidentin oder dessen/deren StellvertreterIn mit einem Vorstandsmitglied zu zweien.

Für Kasse, Postcheck und Bankkonten kann der Kassier Einzelunterschrift erhalten.

8. Technik

8.1. Zusammensetzung

Die Technik setzt sich wie folgt zusammen:

- den technischen Mitgliedern des Vorstandes
- den Mitgliedern gemäss Vorschlag des Vorstandes. Sie werden durch die DV gewählt, die Amtsdauer fällt mit derjenigen des Vorstandes zusammen.
- Die Technik wird geleitet von der Technischen Leitung.

8.2. Aufgaben

Die Technik hat in Zusammenarbeit mit den Kommissionen alle turnerischen Angelegenheiten vorzubereiten und durchzuführen.

8.3. Verantwortlichkeit

Sämtliche Mitglieder der Technik sind dem Vorstand verantwortlich. Beschlüsse grundsätzlicher Natur unterliegen der Genehmigung durch den Kreisvorstand.

9. Kommissionen

9.1. Zusammensetzung

Der Vorstand oder die Technik ernennen zur Lösung besonderer Aufgaben Kommissionen, in denen er/sie durch mindestens ein Mitglied vertreten ist. Die Amtsdauer fällt mit derjenigen des Kreisvorstandes zusammen.

9.2. Aufgaben

Die Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeit der Kommissionen werden durch besondere Reglemente festgelegt.

10. Konferenz der Präsidenten/Präsidentinnen und LeiterInnen (PLK)

10.1. Zusammensetzung

Die PLK setzt sich zusammen aus:

- den PräsidentInnen der Vereine und selbständigen Riegen
- den LeiterInnen der Vereine und selbständigen Riegen
- den Mitgliedern des Kreisvorstandes

10.2. Aufgaben und Kompetenzen

Die PLK wird mindestens einmal jährlich einberufen. Der Besuch der Konferenz ist obligatorisch. Die PLK hat folgende Kompetenzen:

- Genehmigung der Wettkampfvorschriften der Kreisturnfeste und weiterer Reglemente.
- Im Übrigen hat die Versammlung beratenden Charakter.
- Beschlüsse sind gültig, wenn 2/3 der Vereine vertreten sind.
- Bei Stimmgleichheit geht das Geschäft zur Überarbeitung an den Vorstand zurück.

11. Konferenz der Technischen LeiterInnen (TLK)

11.1. Zusammensetzung

Die TLK setzt sich zusammen aus:

- je einem/einer Technischen LeiterIn pro Verein und selbständige Riege
- den Mitgliedern des Kreisvorstandes
- Die TLK wird nach Bedarf einberufen. Es können getrennte Konferenzen stattfinden (Männer, Frauen, Turner, Turnerinnen.) Der Besuch der TLK ist obligatorisch.

12. Jugendleiterkonferenz JLK

Die JLK setzt sich zusammen aus

- Pro Riege ein Vertreter (Jugendriege, Knaben- oder Mädchenriege)
- Den VertreterInnen des Kreisvorstandes

Die JLK wird nach Bedarf einberufen. Der Besuch der JLK ist obligatorisch.

13. Kontrollstelle

13.1. Zusammensetzung

Die Kontrollstelle besteht aus 2 Mitgliedern. Die Amtsdauer fällt mit derjenigen des Kreisvorstandes zusammen. Eine Wiederwahl ist möglich.

13.2. Aufgabe

Die Kontrollstelle hat die vom Kassier abzulegende Verwaltungsrechnung zu prüfen und der DV Bericht und Antrag zu stellen.

Die Kontrollstelle kontrolliert die Rechnung auf die materielle und formelle Richtigkeit. Sie kontrolliert das Verbandsvermögen gestützt auf die Ausweise.

14. Wahlbüro

14.1. Zusammensetzung

Das Wahlbüro besteht aus einem Mitglied der Kontrollstelle und den StimmezählerInnen.

14.2. Aufgaben

Das Wahlbüro amtiert bei geheimen Wahlen und Abstimmungen.

Die Mitglieder des Wahlbüros sind verpflichtet, über die Wahlverhandlungen strengste Verschwiegenheit zu beachten.

15. Kantonale Delegierte

DV ATV: Als kantonale Delegierte amten die Mitglieder des Kreisvorstandes. Weitere zustehende Mandate werden vom Vorstand an Kommissionsmitglieder und bei weiterem Bedarf an Vereine übertragen.

16. Finanzen

16.1. Einnahmen

Die Einnahmen des KTVA-K setzen sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Erträgen aus Verbandsvermögen
- Gewinnanteilen von Kreisturnfesten und anderen Veranstaltungen
- Gewinnen aus Sonderaktionen
- Schenkungen, Zuwendungen und Legaten
- Subventionen, Sport-Toto

16.2. Ausgaben

Die Ausgaben sind im Budget festgehalten. Sie setzen sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträge an ATV, und STV
- Beiträge an das Kurswesen
- Verwaltungskosten
- Entschädigungen an den Vorstand, die Technischen Abteilungen, die Kommissionen und die kantonalen Delegierten
- die Kompetenzsumme des Vorstandes (jährliche Genehmigung durch die DV)
- Ehrungen

17. Beiträge

An den KTVA-K haben Beiträge zu entrichten:

- die Vereine und Riegenmitglieder des Kreisturnverbandes.
Die Beträge der Vereine müssen jeweils bis zum vom Kassier festgesetzten Termin an die Verbandskasse eingezahlt werden.

18. Geschäftsjahr

Das Geschäfts-/Rechnungsjahr dauert vom 1. Oktober bis 30. September des folgenden Jahres.

19. Turnerische Veranstaltungen

19.1. Grundlagen

Die Gestaltung der turnerischen Veranstaltungen des KTVA-K sind in den Festreglementen des ATV und in den Wettkampfbestimmungen für das Kreisturnfest, die von der PLK genehmigt werden, festgelegt. Im Übrigen werden die Kreisanlässe im Tätigkeitsprogramm festgelegt.

In der Regel umfasst es:

- Spielturniere (z.B. Kreisspieltag, Unihockey)
- Jugitag
- Winterausmarsch
- Frühjahrszusammenkunft
- Wettkämpfe

19.2. Austragungsorte/Organisation

Für die Delegiertenversammlung, Winterausmarsch, den Kreisspieltag und den Jugitag wird ein verbindlicher Modus festgelegt. Der Austragungsort soll mit dem organisierenden Verein identisch sein. Ausnahmen können, sofern mindestens 1 Jahr im Voraus beantragt, vom Vorstand bewilligt werden. Änderungen im Modus können durch den Kreisvorstand, in Absprache mit den betroffenen Vereinen bewilligt werden.

Die restlichen Kreisveranstaltungen sind vom Vorstand vor der DV unter den Vereinen zur Bewerbung auszuschreiben.

20. Archiv

Alle wichtigen Aktenstücke (Protokoll, Rechnungen und Jahresberichte) sowie Gegenstände des KTVA-K sind ins Archiv aufzunehmen.

21. Statutenrevision

21.1. Teilrevisionen

Teilrevisionen eines oder mehrerer Artikel der Statuten fallen unter die Zuständigkeit der DV. Der Vorstand und die Vereine können Änderungsanträge stellen. Diese müssen dem Vorstand spätestens einen Monat vor der DV unterbreitet werden.

21.2. Totalrevisionen

Eine Totalrevision der Statuten kann durch den Kreisvorstand oder 2/3 der Vereine verlangt werden.

21.3. Abstimmungsmodus

Teil- oder Totalrevisionen der Statuten erfordern 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

22. Schlussbestimmungen

22.1. Auflösung/Fusion

Die Auflösung oder eine Fusion kann nur durch eine ausserordentliche DV beschlossen werden, die ausschliesslich dieses Geschäfts behandelt.

Zur Gültigkeit bedarf der Auflösungsbeschluss einer Mehrheit von 2/3 der an der Versammlung anwesenden Delegierten.

Wird die Auflösung des Verbandes beschlossen, entscheidet die ausserordentlich DV über die vorübergehende oder endgültige Verwendung des Verbandsvermögens.

22.2. In den Statuten nicht vorgesehene Fälle

Für alle durch diese Statuten nicht geregelten Verhältnisse gelten sinngemäss die Statuten der übergeordneten Verbände.

22.3. Inkrafttreten der Statuten

Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten vom 20. Dezember 1997.

Sie wurden an der Gründungsversammlung vom 20. Dezember 1997 genehmigt. Sie treten mit Genehmigung durch den Vorstand des Aargauer Turnverbandes in Kraft.

Aarau, den 15. Dezember 2024

Für den Kreisturnverband Aarau-Kulm

Präsidentin
Judith Steudler

Aktuarin
Heidi Lüscher-Baumann

Genehmigt vom Vorstand des ATV am

Präsident
Jürg Sennrich

Mitglied Zentralvorstand
Sandra Thut
